

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.104 vom 21. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.104

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.104 du 21 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.104 del 21 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungsrates sowie § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Die Rekurrentin unterlag im Verfahren vor dem GD. Sie ist daher durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Somit ist sie zum Rekurs berechtigt (§ 13 Abs. 1 VRPG). Der angefochtene Entscheid wurde der Rekurrentin am 1. April 2015 zugestellt. Sowohl die Anmeldung des Rekurses an den Regierungsrat vom 10. April 2015 als auch die Rekursbegründung vom 30. April 2015 erfolgten somit innert der Fristen von zehn bzw. dreissig Tagen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRPG). Auf den rechtzeitig eingereichten Rekurs ist demzufolge grundsätzlich einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht insbesondere, ob die Vorinstanz das öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewandt, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Die Rekurrentin äussert sich in der Rekursanmeldung vom 10. April 2015 und in der Rekursbegründung vom 30. April 2015 hauptsächlich zum Inhalt der Verfügung des Veterinäramts vom 8. Januar 2015, welche den Hund [] einem Maulkorb- und Leinenzwang und die Hündin [] der Bewilligungspflicht unterstellt. Sie wehrt sich dabei namentlich dagegen, dass die Hündin [] als potenziell gefährliche Hündin eingestuft werde, deren Halten der Bewilligungspflicht unterliege. Der angefochtene Entscheid des GD behandelt indessen allein den formellen Gesichtspunkt, dass die Rekurrentin die Frist zur Anmeldung des Rekurses an das GD nicht eingehalten habe, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden könne. Soweit sich die Rekurrentin somit inhaltlich zur Verfügung des Veterinäramts vom 8. Januar 2015 äussert, setzt sie sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und kann daher auf den vorliegenden Rekurs nicht eingetreten werden (vgl. VGE VD.2013.175 vom 30. August 2014 E. 2.2.2; VD.2014.126 vom 28. August 2014 E. 2.2.1 f.).

E. 2

Das GD trat auf den Rekurs gegen die Verfügung des Veterinäramts nicht ein, da die Rekurrentin die zehntägige Frist zur Rekursanmeldung um einen Tag überschritten habe. Die Rekurrentin wendet demgegenüber ein, dass sie den Rekurs innert Frist (fälschlicherweise) an das Veterinäramt geschickt habe (vgl. Rekursanmeldung vom

10. April 2015). Der verwaltungsinterne Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden (§ 46 Abs. 1 des Organisationsgesetzes [OG, SG 153.100]). Die Rekursfrist gilt als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens am letzten Tag der Frist der Rekursinstanz überbracht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben worden ist (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 2003, S. 138). Die angefochtene Verfügung des Veterinäramts wurde der Rekurrentin am 17. Januar 2015 zugestellt (vgl. Zustellnachweis in den Vorakten, Nr. 9). Die zehntägige Frist zur Anmeldung des Rekurses an das GD begann somit am 18. Januar 2015 (vgl. Schwank, a.a.O., S. 136) und lief am 27. Januar 2015 ab. Der erst am 28. Januar 2015 der Post übergebene Rekurs (vgl. Aufgabenachweis in den Vorakten, Nr. 4) ist daher in jedem Fall verspätet. Dass die Rekurrentin ihn fälschlicherweise an das Veterinäramt statt an das GD adressiert hat, spielt deshalb keine Rolle. Demzufolge trat das GD zu Recht auf den Rekurs nicht ein.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Rekurs sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen. Den Umständen des Falls und dem verursachten Aufwand angemessen erscheint die Erhebung einer Gebühr von CHF 500.■ (§ 11 Abs. 1 Ziff. 15.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.